

Richtlinie zur Änderung der Förderung umweltfreundlicher emissionsarmer ÖPNV-Linienbusse und Bürgerbusse zur Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Richtlinie Busförderung) vom 17.08.2023

Az. VM3-3894-351/8/6

1. Die Richtlinie Busförderung vom 17. August 2023, wird wie folgt geändert:

1.1. In Ziff. 1 der Richtlinie wird die Darstellung der Rechtsgrundlagen um einen weiteren Spiegelstrich mit folgendem Inhalt ergänzt:

- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (Abl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), die bekanntlich zuletzt durch Verordnung (EU) 2020/1474 (Abl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1) geändert worden ist, (DAWI-de-minimis-VO) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2. Ziff. 4.5 der Richtlinie wird um den Unterpunkt „e.“ wie folgt ergänzt:

e. DAWI-de-minimis-Förderung

Eine Förderung von Linienbussen kann auch unter Berücksichtigung der VO (EU) Nr. 360/2012 gewährt werden, wenn der Antragsteller mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse schriftlich beauftragt ist und die Linienbusse vom Antragsteller für die Erbringung dieser Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eingesetzt werden und wenn die Summe der Zuwendungen für den Antragsteller nach Maßgabe dieser Verordnung in einem Zeitraum von drei Steuerjahren einen Betrag in Höhe von insgesamt 500.000 Euro nicht übersteigt (DAWI-de-minimis-Beihilfe). Eine entsprechende Erklärung ist vom Förderempfänger abzugeben. Bei DAWI-de-minimis-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten vom Förderempfänger zu beachten; diese werden mit dem Antragsformular und Bewilligungsbescheiden mitgeteilt. Antragsteller mit öffentlichem Dienstleistungsauftrag nach VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw. einer Vorgängerregelung können nur dann auf die DAWI-de-minimis-Verordnung (EU) Nr. 360/2012 zurückgreifen, wenn der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag keine Ausgleichsleistungen für die geförderten Fahrzeuge bzw. Ausstattungen vorsieht (Art. 2 Abs. 8 VO (EU) Nr. 360/2012).

1.3. Ziff. 5.1 wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:

Soweit die Förderung unter den Voraussetzungen der Ziff. 4.5. Abschnitt e als DAWI-de-minimis-Beihilfe beantragt wird, ist die DAWI-de-minimis-Erklärung abzugeben (Anlage 5).

1.4.

1.4.1. In Ziff. 5.2 werden in der Tabelle 2 folgende Änderungen vorgenommen:

- In der Förderkategorie 3 (Zeile 4) wird in der dritten Spalte unter beihilfe-rechtliche Einordnung/Unterlagen am Ende der Aufzählungspunkt mit folgenden Inhalt ergänzt:
 - „DAWI-de-minimis-Erklärung (Anlage 5)“
- In der Förderkategorie 4 (Zeile 5) wird in der dritten Spalte unter beihilfe-rechtliche Einordnung/Unterlagen am Ende der Aufzählungspunkt mit folgenden Inhalt ergänzt:
 - „DAWI-de-minimis-Erklärung (Anlage 5)“

1.4.2. In Ziff. 5.2 werden im vorletzten Satz des ersten Absatzes im Anschluss an die Tabelle 2 nach den Wörtern „oder über eine gesonderte De-minimis-“ die Wörter „oder DAWI-de-minimis-“ ergänzt.

1.4.3. In Ziff. 5.2 werden im letzten Satz des zweiten Absatzes im Anschluss an die Tabelle 2 nach den Wörtern „oder De-minimis-“ die Wörter „oder DAWI-de-minimis-“ ergänzt.

1.5. In Ziff. 6.2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach den De-minimis-Verordnungen– nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche, bestimmbare, zuwendungsfähige

Ausgaben oder es wird die höchste nach dieser Förderrichtlinie für diese Beihilfe einschlägige Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Förderrichtlinie einschlägige Beihilfenbetrag nicht überschritten.

1.6. In Ziff. 14 wird das Wort „De-minimis-Verordnung“ durch das Wort „De-minimis-Verordnungen“ ersetzt.

2. Diese Änderung der Richtlinie Busförderung tritt mit Veröffentlichung dieser Änderungsrichtlinie auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr in Kraft. Die Änderungsrichtlinie tritt mit Auslaufen der Richtlinie Busförderung außer Kraft.